



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

AFRAC-Stellungnahme 15
Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)

Stellungnahme

**Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von
Derivaten und Sicherungsinstrumenten**

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung) ist der privat organisierte und von den zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC

c/o Kammer der Wirtschaftstrehänder

Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6

1120 Wien

Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

Zitiervorschlag:

Kurzzitat: AFRAC 15 (September 2017), Rz ...

Langzitat: AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)
(September 2017), Rz ...

Historie der vorliegenden Stellungnahme

erstmalige Veröffentlichung	September 2010	
Überarbeitung	Dezember 2011	Verschiebung des Zeitpunkts der erstmaligen Anwendung von Abschnitt 9 „Bilanzierung eines Macro-Hedge von Zinsrisiken durch Kreditinstitute“ (erstmalige Anwendung von Abschnitt 9 für Perioden, die am 1.1.2013 oder später beginnen)
Überarbeitung	Dezember 2012	Ergänzung der Erläuterungen zu den Rz 17 und 18; Streichung von Abschnitt 9 „Bilanzierung eines Macro-Hedge von Zinsrisiken durch Kreditinstitute“
Überarbeitung	September 2014	Umbenennung der Basis for Conclusions in Erläuterungen; Ergänzung um zwei neue Randziffern (Rz (38) und (57)) sowie jeweils eine Erläuterung dazu, um die Themen „Bilanzierung interner Derivate“ und „Bilanzierung eines Portfolio-Handelshedge“ zu behandeln
Überarbeitung	Dezember 2015	Berücksichtigung geänderter Rechtsvorschriften, insbesondere der Änderungen des UGB aufgrund des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014

Überarbeitung	September 2017	Klarstellung des Ausweises laufender Zinszahlungen von Swaps bei Kreditinstituten in den Erläuterungen zu Rz (74) ff.
---------------	----------------	---

Diese Stellungnahme basiert auf einem Diskussionspapier zur Bilanzierung von Derivaten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich	3
2. Bilanzierung von Derivaten bei Vertragsabschluss	5
3. Folgebewertung und Ausbuchung von Derivaten	7
4. Absicherung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und schwebenden Geschäften durch Derivate	9
5. Absicherung zukünftiger Zahlungsströme durch Derivate.....	18
6. Bewertung von Finanzinstrumenten mit eingebetteten Derivaten	22
7. Darstellung der Ergebnisse aus Derivaten im Rahmen der GuV- Gliederung gemäß § 231 UGB	23
8. Anhangangaben zu Derivaten, die entsprechend Kapitel 4 und 5 in einer Sicherungsbeziehung stehen	24
9. Erstmalige Anwendung.....	25
Erläuterungen	26

1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Stellungnahme behandelt die Bilanzierung von Derivaten auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB). Die Ausführungen gelten nach Maßgabe der §§ 43 Abs. 1 BWG und 136 VAG 2016 auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Auf die Bilanzierung von Derivaten im Handelsbestand von Kreditinstituten sowie die Behandlung von Derivaten in aufsichtsrechtlichen Ordnungsnormen wird nicht eingegangen.
- (2) Derivate werden im UGB zwar nur im Rahmen der Anhangangaben (§ 238 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 UGB) ausdrücklich erwähnt, nehmen aber auch bei der Bilanzierung eine Sonderstellung ein. Für Zwecke dieser Stellungnahme ist ein Derivat ein Finanzinstrument, das alle drei nachstehenden Merkmale aufweist:
 - seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating oder einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt);
 - es erfordert keine Anfangsauszahlung oder nur eine Anfangsauszahlung, die geringer ist als bei anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren;
 - es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen.
- (3) Zu den Derivaten zählen einerseits sogenannte **symmetrische Derivate**, bei denen die Vertragspartner bei Vertragsabschluss gleichwertige Rechte und Pflichten eingehen (dabei kann es allerdings zu Ausgleichszahlungen für nicht marktkonforme Bedingungen kommen; vgl. Rz (12) f.). Das sind etwa Kauf-

und Verkaufverträge auf Termin, die entweder an Terminbörsen („Futures“) oder im „over-the-counter“-Handel mit Banken abgeschlossen werden („Forwards“), sowie Zinstermingeschäfte, bei denen Zahlungen von Unterschieden zwischen festen und variablen Zinsen abhängen (z.B. „Forward Rate Agreements“, die sich nur auf eine Zinsperiode beziehen, und „Zinsswaps“, die sich auf mehrere Zinsperioden beziehen).

- (4) Zu den Derivaten zählen andererseits **asymmetrische Derivate**. Das sind Derivate, bei denen der Käufer ein Recht erwirbt und dafür eine Gegenleistung (meist in Form einer Prämie) erbringt. Der Stillhalter geht eine entsprechende Verpflichtung ein. Solche Finanzinstrumente sind beispielsweise Optionen oder Zinsbegrenzungsvereinbarungen (Caps oder Floors).
- (5) Derivate können auch von mehreren Risikoparametern gleichzeitig abhängig sein (z.B. ein sogenannter Cross-Currency-Zinsswap); derartige Instrumente werden in der Folge als **mehrdimensionale Derivate** bezeichnet.
- (6) Zu den Derivaten gehören auch **Warentermingeschäfte**. Ausgenommen sind aber Verträge, die zwecks Empfang oder Lieferung nicht finanzieller Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens geschlossen wurden und weiterhin zu diesem Zweck gehalten werden.
- (7) Kein Derivat im Sinne dieser Stellungnahme sind Verträge, die aus Sicht des bilanzierenden Unternehmens im **Eigenkapital** zu erfassen sind (z.B. aufgrund von § 229 Abs. 2 UGB), und Instrumente im Anwendungsbereich der AFRAC-Stellungnahme „Die Behandlung anteilsbasierter Vergütungen in UGB-Abschlüssen“ (z.B. Stock Options).
- (8) Von Derivaten abzugrenzen sind **Garantien**; das sind Verträge, bei denen der Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen verpflichtet ist, die den Garantiennehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß und den Bedingungen eines Schuldinstruments entsprechend nachkommt. Kreditderivate,

z.B. Credit Default Swaps, können je nach individueller Ausgestaltung die Definition eines Derivats erfüllen oder eine Garantie sein. Sind Zahlungen etwa von einem Bonitätsrating oder -index oder einem Kreditrisikoaufschlag abhängig, liegt ein Derivat vor.

2. Bilanzierung von Derivaten bei Vertragsabschluss

- (9) Ein **symmetrisches Derivat** begründet bei Vertragsabschluss für die Vertragspartner gleichwertige Ansprüche und Verpflichtungen und hat in diesem Zeitpunkt idR Anschaffungskosten von Null. Es wird bei Vertragsabschluss gemäß § 190 UGB buchmäßig erfasst (ab diesem Zeitpunkt sind auch die einschlägigen Anhangangaben vorzunehmen, insbesondere gemäß § 238 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 UGB).
- (10) Bei **asymmetrischen Derivaten** erwirbt der Käufer ein Recht zum Abschluss des künftigen Geschäftes oder zum Erhalt eines bestimmten Zahlungsbetrages, während der Stillhalter eine entsprechende Verpflichtung übernimmt. Diese Rechtsposition ist in der Bilanz des Käufers als (sonstiger) Vermögensgegenstand und in der Bilanz des Stillhalters als (sonstige) Verbindlichkeit auszuweisen. Die Bewertung des Rechts bzw. der Verpflichtung erfolgt grundsätzlich in Höhe der vereinbarten Prämie. Erfolgen Zahlungen erst in der Zukunft, ist der Barwert dieser Zahlungen heranzuziehen (z.B. bei regelmäßigen Prämienzahlungen, die häufig im Rahmen von Kreditderivaten vereinbart werden).
- (11) Ein Recht aus einem asymmetrischen Derivat ist grundsätzlich im Umlaufvermögen auszuweisen, außer es ist Teil einer Bewertungseinheit mit einem Gegenstand, der dazu bestimmt ist, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch ein freistehendes, asymmetrisches Derivat mit mehrjähriger Laufzeit dazu bestimmt sein, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Dazu muss im Rahmen der Anschaffung eine dokumentierte, nachgewiesene Strategie für die langfristige Nutzung vor-

liegen und es darf keine Zweifel an der dauernden Halteabsicht geben (z.B. aufgrund früherer Umwidmungen ins Umlaufvermögen oder einer vorzeitigen Beendigung derartiger Positionen). Das Derivat ist dann im Zeitpunkt der Anschaffung dem Anlagevermögen zuzuordnen; die Gründe für die Zuordnung zum Anlagevermögen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (12) In bestimmten Fällen erfolgen im Rahmen des Zugangs eines (symmetrischen oder asymmetrischen) Derivats andere Zahlungen oder Leistungen, die entsprechend ihrem wirtschaftlichen Gehalt zu bilanzieren sind.
- (13) Handelt es sich bei der Zahlung oder Leistung etwa um einen Ausgleich für geringfügige Abweichungen von Marktparametern, so ist diese Zahlung vom Käufer als aktiver und vom Stillhalter als passiver Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen und systematisch zu verteilen.
- (14) Bei asymmetrischen Derivaten sind Transaktionskosten beim Käufer als Anschaffungsnebenkosten und beim Stillhalter unmittelbar als Aufwand zu erfassen. Bei symmetrischen Derivaten sind Transaktionskosten unmittelbar als Aufwand zu erfassen.
- (15) In Zusammenhang mit Derivaten geleistete „Margins“ (Sicherungseinlagen) stellen eine Sicherungsleistung und keine Erfüllungsleistung dar und sind daher als Forderungen oder Verbindlichkeiten gesondert zu erfassen (Ausweis z.B. als sonstige Forderung, bei Kreditinstituten idR als Forderung gegenüber Kunden oder gegenüber Kreditinstituten). Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen beim Vertragspartner veranlagte flüssige Mittel für etwaige spätere Zahlungen für das Derivat gewidmet („gesperrt“) werden. Erfolgt die Sicherungsleistung durch Verpfändung von Finanzinstrumenten (z.B. Wertpapieren), ist dies entsprechend den relevanten Bestimmungen im Anhang offenzulegen.

3. Folgebewertung und Ausbuchung von Derivaten

- (16) **Symmetrische Derivate** stellen schwebende Geschäfte dar und sind nach dem imparitätischen Realisationsprinzip nur dann in der Bilanz anzusetzen, wenn gemäß § 198 Abs. 8 Z 1 UGB eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden ist.
- (17) Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen (§ 211 Abs. 1 UGB). Bei symmetrischen Derivaten ergibt sich dieser Betrag aus dem beizulegenden Zeitwert am Abschlussstichtag, der gemäß § 189a Z 4 UGB zu ermitteln ist (Glattstellungsfiktion). Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes ist auf den Grundsatz der Vorsicht Bedacht zu nehmen; sind mehrere beizulegende Zeitwerte plausibel, ist eher ein vorsichtiger als ein weniger vorsichtiger beizulegender Zeitwert anzusetzen.
- (18) Da Änderungen der dem Derivat zugrundeliegenden Variablen (Basiswert) den beizulegenden Zeitwert des Derivats nicht nur indirekt beeinflussen, sondern laut Vertrag wertbestimmend sind, stellen Änderungen dieser Variablen nach dem Stichtag keine wertaufhellenden Ereignisse dar.
- (19) Die Folgebewertung eines **asymmetrischen Derivats** durch den Käufer erfolgt gemäß §§ 207 und 208 UGB.
- (20) Im Anlagevermögen erfasste asymmetrische Derivate werden gemäß § 204 UGB bewertet. Mangels einer laufenden wirtschaftlichen Nutzung iSv § 204 Abs. 1 UGB ist eine planmäßige Abschreibung nicht sachgerecht. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung ist das Derivat auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert abzuschreiben. Die Ausführungen der Rz (13) ff. der AFRAC-Stellungnahme „Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen“ betreffend Aktien und strukturierte Produkte gelten sinngemäß.
- (21) Der Stillhalter erfasst die erhaltene Prämie im Rahmen der Folgebewertung weiterhin als Verbindlichkeit. Ist der beizulegende Zeitwert der Verpflichtung

- höher als die passivierte Prämie, dann hat der Stillhalter insoweit eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden. Rz (17) gilt sinngemäß.
- (22) Wurden im Zusammenhang mit Derivaten „Margins“ (Sicherungseinlagen) geleistet und als Forderung angesetzt, sind diese erfolgswirksam abzuschreiben, soweit sie zur Abdeckung von Verlusten aus dem Derivat nach dem vereinbarten Verrechnungsmodus direkt zu verwenden sind. Soweit Margins erfolgswirksam abgeschrieben wurden, ist die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich.
- (23) Soweit es sich bei als Rechnungsabgrenzungs- oder als sonstige Posten erfassten Zahlungen um einen Ausgleich für nicht marktkonforme Vertragsbestimmungen handelt, muss die Fortführung dieser Posten nach den allgemeinen Grundsätzen für Rechnungsabgrenzungen erfolgen (beispielsweise bei Zinsen durch systematische Verteilung über die Laufzeit).
- (24) Derivate (d.h. daraus resultierende, erfasste Prämien bzw. Rückstellungen) sind auszubuchen, wenn die Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag erfüllt werden, auslaufen, erlöschen oder auf eine andere Partei übertragen werden. Die Ausbuchung eines Derivats führt zur Realisierung damit zusammenhängender Gewinne oder Verluste. Eine physische Lieferung (z.B. bei Ausübung eines Optionsrechts) führt nicht zur Erfolgsrealisierung, weil das Derivat nicht im Rahmen eines Umsatzaktes übertragen wird, sondern stellt einen einheitlichen Anschaffungs- oder Veräußerungsvorgang dar.
- (25) Besteht ein asymmetrisches Derivat aus mehreren Einzeloptionen mit unterschiedlicher Laufzeit (z.B. bei mehrperiodischen Zinscaps) und lassen sich die Anschaffungskosten des Gesamtinstruments den Einzeloptionen nicht verlässlich zurechnen, ist eine aliquote Zuteilung der Anschaffungskosten des Gesamtinstruments vorzunehmen (es kommt somit zu einer linearen Auflösung der Anschaffungskosten im Zeitverlauf). Darüber hinaus sind Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Zeitwert bzw. Rückstellungen nach Maßgabe der Rz (20) f. erforderlich.

- (26) Substanzielle Änderungen von Vertragsbedingungen sind wie ein Tauschvorgang zu bilanzieren und führen daher zur erfolgswirksamen Realisierung des beizulegenden Zeitwerts des Derivats. Sie sind dann substantiell, wenn das Chancen- und Risikoprofil des Derivats grundlegend verändert wird.
- (27) Ein Glattstellen eines Derivats, das bedeutet in wirtschaftlicher Betrachtungsweise das Schließen einer bestehenden Position durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts, führt nur dann zur Ausbuchung, wenn das derivative Gegengeschäft mit derselben Gegenpartei wie das ursprüngliche Derivatgeschäft abgeschlossen wird und eine Aufrechnungsvereinbarung besteht.

4. Absicherung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und schwebenden Geschäften durch Derivate

- (28) Bei der Bilanzierung von Derivaten ist der Grundsatz der Einzelbewertung heranzuziehen (§ 201 Abs. 2 Z 3 UGB). Unter bestimmten Bedingungen ist allerdings die Bildung einer **Bewertungseinheit** mit einem abgesicherten Grundgeschäft zulässig.

Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten:

- (29) Aufgrund ihres Ausnahmecharakters ist die Bildung von Bewertungseinheiten an strenge formelle und materielle Voraussetzungen geknüpft, mit denen die Voraussetzungen des § 201 Abs. 3 UGB nachgewiesen und entsprechend den Anforderungen des § 190 UGB zeitgerecht und vollständig aufgezeichnet werden.
- (30) In formeller Hinsicht setzt die Bildung einer Bewertungseinheit eine **dokumentierte Widmung** zu Beginn der Sicherungsbeziehung voraus. Im Rahmen der dokumentierten Widmung wird
- das abzusichernde Risiko identifiziert,
 - der Beginn der Sicherungsbeziehung festgelegt und

- das Vorliegen aller materiellen Voraussetzungen nachvollziehbar begründet (Rz (31) ff).

Eine Bewertungseinheit liegt erst ab dem Zeitpunkt dieser Widmung vor. Eine rückwirkende Widmung oder eine nachträgliche Änderung der Dokumentation sind aufgrund von § 190 UGB nicht möglich.

- (31) In materieller Hinsicht setzt die Bildung einer Bewertungseinheit voraus:
- die qualitative Eignung des abgesicherten **Grundgeschäfts**,
 - das Vorliegen eines **Absicherungsbedarfs**,
 - das Bestehen einer **Absicherungsstrategie** und
 - die qualitative Eignung des **Derivats** als Sicherungsinstrument.
- (32) Diese Voraussetzungen müssen bereits zu Beginn der Sicherungsbeziehung vorliegen und bis zu deren Beendigung bestehen.
- (33) Als abgesicherte **Grundgeschäfte** eignen sich bilanziell erfasste Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten sowie schwebende Geschäfte, die im Zeitpunkt der Widmung bereits abgeschlossen sind (soweit sie einem Wertänderungsrisiko im Sinn der Rz (35) unterliegen).
- (34) Das Grundgeschäft kann ein einzelner Vermögensgegenstand, eine einzelne Verbindlichkeit oder ein einzelnes schwebendes Geschäft sein (Micro-Hedge). Es kann auch nur ein prozentueller Anteil eines Grundgeschäfts gewidmet werden. Dies ist z.B. erforderlich, um die Effektivität einer Sicherung von Zins- oder Währungsrisiken zu verbessern, wenn der Nennwert des Grundgeschäfts höher ist als jener des Derivats. Auch ein Portfolio aus Geschäften, die alle dem gesicherten Risikoparameter einheitlich unterliegen, kann als Grundgeschäft gewidmet werden (Portfolio-Hedge). Die Risikostruktur des Portfolios darf sich (zur Gewährleistung der Effektivität) während der Dauer der Sicherungsbeziehung nicht wesentlich verändern. Unternehmensweite Risiken können nicht als abzusicherndes Grundgeschäft gewidmet werden (Macro-Hedge).

- (35) Ein **Absicherungsbedarf** kann hinsichtlich von Änderungen des gesamten beizulegenden Wertes bzw. Zeitwertes des Grundgeschäfts bestehen (z.B. hinsichtlich Rohölvorräten oder Aktien) oder, bei Finanzinstrumenten, nur hinsichtlich von Änderungen des beizulegenden Zeitwertes aufgrund bestimmter finanzieller Risikovariablen (z.B. hinsichtlich des Zins-, Währungs- oder Kreditrisikos). Kein Absicherungsbedarf besteht, soweit ein Risiko bereits durch andere designierte Sicherungsinstrumente gesichert ist.
- (36) In Bezug auf die **Absicherungsstrategie** sind im Rahmen der Widmung die folgenden Umstände zu dokumentieren und nachvollziehbar zu begründen:
- Welche wesentlichen Ziele verfolgt die Sicherungsbeziehung (d.h. welches Risiko soll abgesichert werden) und welche geeigneten Methoden werden eingesetzt (z.B. Einsatz eines Derivats, Kriterien für die Verlängerung der Sicherungsbeziehung nach Ablauf des Derivats)?
 - Warum nimmt das Management an, dass die Strategie ihre Ziele erfüllen wird?
- (37) Nur jene Derivate sind **zur Absicherung geeignet**, die mit externen Gegenparteien abgeschlossen wurden und in Bezug auf das zu sichernde Risiko die Wertänderungen des Grundgeschäfts vollständig oder weitgehend ausgleichen. (Bei asymmetrischen Derivaten kann die Sicherungswirkung eingeschränkt sein: Eine geschriebene Option entfaltet beispielsweise keine Sicherungswirkung in Bezug auf Wertminderungen eines vom Unternehmen gehaltenen Basiswerts, weil diese Option im Fall eines Wertverlusts des Basiswerts nicht ausgeübt würde.) Im Rahmen der Widmung sind die folgenden Umstände zu dokumentieren und nachvollziehbar zu begründen:
- Wird die Sicherungsbeziehung vollständig oder weitgehend effektiv sein (prospektiver Effektivitätstest)?
 - Welche Methode der (retrospektiven) Effektivitätsmessung wird eingesetzt?

- (38) Unter den folgenden Voraussetzungen erfolgt bei Kreditinstituten eine bilanzielle Gleichstellung eines internen Derivats mit einem externen Derivat, wodurch sich dann die Darstellung dieser internen Derivate im Jahresabschluss und Lagebericht der Kreditinstitute nicht von der entsprechenden Darstellung externer Derivate unterscheidet:
- Das interne Derivat ist als solches gekennzeichnet.
 - Das interne Derivat ist in sämtlichen Belangen einem externen Derivat gleichgestellt. Es ist beispielsweise insbesondere wie ein externes Derivat in das Risikomanagement einzubeziehen.
 - Das interne Derivat muss zu marktgerechten Konditionen abgeschlossen werden.
 - Die Kompetenzen zum Abschluss interner Derivate sind eindeutig festzulegen.
 - Der Risikotransfer erfolgt mittels internem Derivat, weil die Kompetenz zum Abschluss externer Derivate für das zu transferierende Risiko auf Nettobasis nur für den Handelsbestand besteht.
 - Der Risikotransfer bewirkt eine Risikokompensation im Nicht-Handelsbestand. Diese Risikokompensation ist durch Bilanzierung eines Micro- oder Portfolio-Hedge (nicht Portfolio-Handelshedge) im Sinne dieser Stellungnahme nachzuweisen.
 - Das transferierte Risiko wird nachweislich im Handelsbestand externalisiert. Bloße Ergebnisverschiebungen sind ausgeschlossen. Diese nachweisliche Externalisierung ist zu dokumentieren. Der Nachweis kann beispielsweise über die Risikolimitierung des Handelsbuchs erfolgen.
 - Die Anhangangabe gemäß § 238 Abs. 1 Z 1 lit. b UGB muss eine Identifikation der Buchwerte interner Derivate ermöglichen.
- (39) Im Rahmen der Widmung wird ein **prospektiver Effektivitätstest** durchgeführt, um eine quantitative Aussage über die kompensierende Wirkung des Si-

- cherungsinstruments zu treffen. Nur bei einer vollständig oder weitgehend effektiven Sicherungsbeziehung kann eine Bewertungseinheit gebildet werden.
- (40) Beträgt die Wertänderung des Derivats zwischen 80 % und 125 % der durch das abgesicherte Risiko verursachten gegenläufigen Wertänderungen des designierten Grundgeschäfts, stellt dies einen Indikator für eine weitgehend effektive Sicherungsbeziehung dar.
- (41) Sind im Falle eines Micro-Hedge alle Parameter des Grundgeschäfts und des Absicherungsgeschäfts, die das Ausmaß der abgesicherten Wertänderung bestimmen, identisch, aber gegenläufig, so ist dies ein Indikator für eine vollständig effektive Sicherungsbeziehung (vereinfachte Bestimmung der Effektivität). Allerdings dürfen keine Zweifel an der Bonität des Sicherungsgebers und – abgesehen vom abgesicherten Risiko – an der Werthaltigkeit des Grundgeschäfts bestehen.
- (42) Wenn sich der Bestand der Grundgeschäfte während der Sicherungsperiode ändern kann (z.B. bei einer Sicherung des Rohölpreises von schwankenden Rohölvorräten), kann durch eine Designation eines Teils der Bestände als Grundgeschäft die Effektivität der Sicherungsbeziehung verbessert werden (z.B. Sicherung nur jenes Teils des Rohölvorrats, der mit hoher Sicherheit über die gesamte Laufzeit der Bewertungseinheit gehalten wird). Bei einem Portfolio-Hedge kann zur Verbesserung der Effektivität nur der bis zum Ende der Sicherungsbeziehung sicher gehaltene Bestand gesichert werden (z.B. Designation des um mögliche Ausfälle verminderten Bestands).
- (43) Derivate können nur in ihrer Gesamtheit, d.h. in Höhe ihres Gesamtwerts und auf die gesamte Dauer ihrer Laufzeit bzw. Restlaufzeit, als Sicherungsinstrumente designiert werden. (Auch ein fixer proportionaler Anteil des gesamten Derivats kann gewidmet werden, nicht aber nur bestimmte Cash Flows oder bestimmte Teilrisiken. Zulässig ist allerdings eine Trennung von Optionen in einen inneren Wert und einen Zeitwert, wobei zur Vereinfachung nur der innere Wert gewidmet wird. Ebenso können Termingeschäfte in einen Kassakurs

und eine Zinskomponente getrennt werden, wobei nur der Kassakurs für die Sicherung herangezogen wird.) Ist die Laufzeit des Derivats kürzer als die abzusichernde Laufzeit des Grundgeschäfts, ist im Rahmen der Absicherungsstrategie die Verlängerung der Sicherungsbeziehung bzw. die Wirksamkeit der Sicherungsstrategie iZm der Fristeninkongruenz nachvollziehbar zu erläutern. Mehrdimensionale Derivate können nur dann designiert werden, wenn das abgesicherte Grundgeschäft die gleiche, mehrdimensionale Risikostruktur aufweist, die insgesamt mit dem mehrdimensionalen Derivat effektiv gesichert werden kann. In diesem Fall kann neben der Wertänderung des Grundgeschäfts zugleich auch ein Risiko zukünftiger, erfolgswirksamer Zahlungsströme iSv Kapitel 5 abgesichert werden, sofern hinsichtlich sämtlicher Risiken des Derivats ein vollständig oder weitgehend effektiver Sicherungszusammenhang besteht.

Beispiel: Ein österreichisches Unternehmen hat eine fix verzinste CHF-Anleihe begeben. Das Zahlungsprofil der Verbindlichkeit wurde mit einem Derivat, das die Anforderungen der Rz (41) erfüllt, von CHF-fix auf Euro-fix geändert. Derivat und Grundgeschäft haben daher die gleiche, mehrdimensionale Risikostruktur (Zins- und Währungsrisiko, wobei hinsichtlich des Euro auch ein Zahlungsstromrisiko gesichert wird – nämlich von variabel auf fix).

- (44) Eine Designation strukturierter Produkte mit eingebetteten Derivaten als Sicherungsinstrumente ist grundsätzlich nicht möglich, weil ihr Wert maßgeblich von anderen Risikofaktoren beeinflusst werden kann, die nicht Bestandteil der Sicherungsbeziehung sind. (Bei sogenannten „*unit linked liabilities*“ wie z.B. ausgegebene *Credit Linked Notes*, die gemäß § 211 Abs. 1 UGB mit ihrem (veränderlichen) Erfüllungsbetrag zu bewerten sind, kann sich ein Erfolgsausgleich ohne Bildung einer Bewertungseinheit ergeben, wenn die zugrundeliegenden Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeit jeweils abgewertet werden.) Diese Instrumente können aber abzusichernde Grundgeschäfte darstellen.

Folgebewertung:

- (45) Zum Bilanzstichtag ist anhand der in der Dokumentation im Vorhinein festgelegten Methode zu ermitteln und angemessen zu dokumentieren, ob die Sicherungsbeziehung tatsächlich vollständig oder weitgehend effektiv war (**retrospektiver Effektivitätstest**). Nur in diesem Fall ist das Derivat als Bestandteil einer Bewertungseinheit anzusehen. Die Ausführungen der Rz (40) und (41) gelten sinngemäß.
- (46) Liegt eine Bewertungseinheit vor, ist das Derivat am Bilanzstichtag nicht gesondert zu bewerten; Bewertungsobjekt ist vielmehr das abgesicherte Grundgeschäft zusammen mit dem Derivat. Für die Bewertung von Fremdwährungsforderungen und Fremdwährungsverbindlichkeiten, deren Wechselkurs mit einem Devisentermingeschäft vollständig abgesichert wird, ist folglich der vereinbarte Terminkurs maßgeblich.
- (47) Der ineffektive Anteil eines Derivats mit negativem beizulegenden Zeitwert ist als Drohverlustrückstellung zu erfassen.
- (48) Ist aus dem abgesicherten Grundgeschäft aufgrund der darauf anzuwendenden Bewertungsbestimmungen ein Verlust zu erfassen, ist dabei die gegenläufige Wertentwicklung des Derivats zu berücksichtigen. Eine kompensierende Bewertung ist allerdings nur insoweit (in jener Höhe) zulässig, als die Sicherungsbeziehung effektiv ist; der ineffektive Teil darf nicht berücksichtigt werden.
- (49) Wird ein Derivat nicht schon bei der Anschaffung, sondern erst während seiner Laufzeit als Sicherungsinstrument gewidmet, sind ggf. bis zu diesem Zeitpunkt eingetretene Drohverluste zu erfassen. Verluste aus einem Grundgeschäft, die vor der Widmung eines Sicherungsinstruments eingetreten sind, sind nach Maßgabe der auf das Grundgeschäft anzuwendenden Bewertungsbestimmungen zu erfassen.
- (50) Wird durch den Abschluss eines Derivats ein bereits eingetretener Verlust aus einem zugrundeliegenden Geschäft fixiert (z.B. indem die Verluste in feste

Zahlungsströme verwandelt werden), so führt dies zur Verlustrealisierung beim zugrundeliegenden Geschäft.

Beendigung der Sicherungsbeziehung:

- (51) Ist eine Sicherungsbeziehung insgesamt nicht mehr effektiv, z.B. weil die dafür vorgesehenen Bandbreiten überschritten wurden (vgl. Rz (40)), dann wird die Bewertungseinheit ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Ineffektivität aufgelöst. Derivat und Grundgeschäft sind dann einzeln nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen so zu bilanzieren, als ob es nie eine Bewertungseinheit gegeben hätte. Dies gilt auch, wenn die Sicherungsbeziehung beendet wird (z.B. durch Ablauf, Veräußerung oder Tilgung). Auch Verluste, die im Zeitraum der Bewertungseinheit entstanden sind, aber aufgrund der Sicherungsbeziehung bisher nicht berücksichtigt wurden, sind dann zu berücksichtigen.
- (52) Eine Bewertungseinheit besteht nur während der Laufzeit des Derivats. Ist das Derivat abgelaufen, veräußert oder erfüllt, sind daraus erzielte Erfolge zu realisieren (z.B. ist ein Nettogeldzufluss aus der Glattstellung eines symmetrischen Derivats als Ertrag zu erfassen). Die Laufzeiten von Derivat und Grundgeschäft müssen zwar weitgehend übereinstimmen oder durch eine rollierende Sicherungsstrategie in Einklang gebracht werden (siehe Rz (43)); wurde aber die mit dem Derivat abgesicherte Wertänderung des Grundgeschäfts trotzdem noch nicht realisiert, kann der Erfolg aus dem Derivat nicht erfolgsneutral bis zur Realisierung des Erfolges aus dem Grundgeschäft abgegrenzt werden. (Bei geringfügigen zeitlichen Abweichungen, d.h. bei einer Realisation von Grund- und Sicherungsgeschäft kurz vor und kurz nach dem Bilanzstichtag, aber jedenfalls innerhalb der Wertaufhellungsfrist, ist eine erfolgsneutrale Abgrenzung aber sachgerecht, soweit insgesamt noch ein effektiver Erfolgsausgleich vorliegt.)
- (53) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung einer effektiven Sicherungsbeziehung durch Barausgleich oder Glattstellung des Derivats ist in der Dokumentation zu begründen, ob nicht insgesamt Zweifel an den Sicherungsstrategien des

Unternehmens bestehen und folglich andere Bewertungseinheiten noch beibehalten werden können. Ferner sind die Beendigung und der daraus realisierte Erfolg im Anhang anzugeben (§ 222 Abs. 2 UGB) und im Lagebericht zu erläutern.

- (54) Besonderheiten ergeben sich für eine dokumentierte rollierende Sicherungsstrategie. Sämtliche Derivate, die im Einklang mit dieser Strategie abgeschlossen werden, sind wie ein zusammenhängendes Sicherungsinstrument zu behandeln: Soweit die rollierende Sicherungsstrategie seit dem Beginn der Sicherungsbeziehung effektiv ist, sind Nettogeldflüsse im Rahmen der einzelnen Umschläge erfolgsneutral abzugrenzen, bis die rollierende Sicherungsstrategie ausläuft, den Effektivitätstest nicht mehr erfüllt oder die abgesicherte Wertänderung des Grundgeschäfts realisiert wurde.

Sonstige Sicherungsinstrumente:

- (55) Auf physische Erfüllung gerichtete Termin- oder Optionsgeschäfte können je nach Einzelfall auch Sicherungsinstrumente sein; diese sind aber nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.
- (56) Zur Sicherung bestimmter Risiken können auch Bewertungseinheiten zwischen zwei nicht-derivativen Finanzinstrumenten gebildet werden (z.B. hinsichtlich von Fremdwährungsrisiken). Diese sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Portfolio-Handelshedge:

- (57) Eine besondere Form der Bewertungseinheit ist der Portfolio-Handelshedge. Ein Portfolio von Geschäften kann als einheitliches Bewertungsobjekt imparitätlich bewertet werden (Veränderungen der beizulegenden Zeitwerte der einzelnen Geschäfte des Portfolios werden somit verrechnet), sofern die folgenden weiteren Voraussetzungen vorliegen:

- Das Handelsportfolio ist ein klar abgegrenzter Verantwortungsbereich, für den es klare Vorgaben der Geschäftsleitung bezüglich der Risikokategorien, der Instrumente, der Risikostrategie und der Risikolimits gibt.
- Es ist ein effektives Risikomanagement vorhanden. Die eingehaltenen Risikolimits sind nachzuweisen und zu dokumentieren.
- Die Handelsabsicht wird für das Portfolio nachgewiesen und dokumentiert.
- Es ist eine tägliche Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte der einzelnen Geschäfte gegeben.
- Im Anhang ist gemäß § 236 UGB über die Bilanzierung eines Portfolio-Handelshedge zu berichten; insbesondere sind die folgenden Angaben zu machen:
 - Summe der positiven beizulegenden Zeitwerte der Geschäfte pro Portfolio;
 - Summe der negativen beizulegenden Zeitwerte der Geschäfte pro Portfolio;
 - Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, auf die sich die imparitätische Bewertung des Portfolios ausgewirkt hat, und die Höhe dieser Auswirkung.

5. Absicherung zukünftiger Zahlungsströme durch Derivate

- (58) In manchen Fällen schließen Unternehmen Derivate ab, um damit einen variablen Zahlungsfluss nach dem Abschlussstichtag abzusichern. Sofern nicht eine Bewertungseinheit entsprechend der Ausführungen in Kapitel 4 zulässig ist, darf keine Bewertungseinheit gebildet werden. Hat das Derivat daher einen negativen beizulegenden Zeitwert, ist dieser durch eine Drohverlustrückstellung zu erfassen.

- (59) Ist aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit und nachweislich von einem **gegenläufigen erfolgswirksamen Cash Flow** aus einem Geschäft, das mit dem Derivat unmittelbar kausal verknüpft ist, auszugehen, kann dieser bei der Bemessung des Drohverlustes berücksichtigt werden. Der gegenläufige erfolgswirksame Cash Flow muss
- aus einem spätestens im Aufstellungszeitpunkt abgeschlossenen Vertrag resultieren, an dessen rechtlichem Bestand und an dessen Erfüllung keine Zweifel bestehen, oder
 - aus einem im folgenden Geschäftsjahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abzuschließenden Vertrag resultieren, an dessen zukünftigem rechtlichen Bestand und Erfüllung keine Zweifel bestehen. (Bei mehrjährigen, im Detail geplanten und von allen relevanten Stellen bewilligten Projekten mit hinreichender Finanzierung kann der Cash Flow auch aus später abzuschließenden Verträgen resultieren, wenn dieser Cash Flow im Projektplan enthalten und die Projektdurchführung so gut wie sicher ist.)
- (60) Es darf in beiden Fällen keine Zweifel am gegenläufigen erfolgswirksamen Cash Flow in Folgeperioden geben (z.B. weil in der Vergangenheit eine ähnliche geplante Transaktion tatsächlich nicht oder in wesentlich anderer Form durchgeführt wurde), und es dürfen keine Zweifel an der Bonität des Geschäftspartners bestehen. Sollten entsprechende Zweifel auftreten, liegt die kausale Verknüpfung gemäß Rz (59) nicht vor.
- (61) Der Umfang eines abgesicherten Geschäftes muss aus der Erfahrung aufgrund der bisherigen Geschäftstätigkeit bekannt und verlässlich quantifizierbar sein, der Zeitpunkt oder zumindest ein enger Zeitrahmen für die Zahlungen aus dem Geschäft müssen verlässlich vorhersehbar sein (z.B. genau budgetierte künftige Zahlungseingänge in Fremdwährung), und sämtliche Erfolgs- und Risikoparameter des Geschäftes müssen bekannt sein.

- (62) Sämtliche während der Wertaufhellungsfrist bekannt gewordenen Informationen über den Eintritt und über die Sicherheit des gegenläufigen Ertrags sind zu berücksichtigen.
- (63) Zusätzlich muss bereits **bei Abschluss des Derivats** eine dokumentierte Widmung erfolgen, in der die Anforderungen der Rz (59) bis (61) und die Anforderungen der Rz (30) und (31), d.h. die formellen und materiellen **Voraussetzungen für Bewertungseinheiten**, nachgewiesen werden. Eine nachträgliche Widmung bereits abgeschlossener Derivate ist nicht zulässig.
- (64) Zum Abschlussstichtag ist ein Effektivitätstest entsprechend Rz (45) erforderlich; der gegenläufige Cash Flow kann nur berücksichtigt werden, wenn und soweit eine effektive Sicherungsbeziehung nachgewiesen wird.
- (65) Die Einhaltung der Anforderungen des IAS 39 an einen „Cash Flow Hedge“ in einem IFRS-Abschluss ist für sich genommen kein Hinweis darauf, dass auf die Bildung einer Drohverlustrückstellung im Abschluss nach UGB verzichtet werden kann.
- (66) Die negativen beizulegenden Zeitwerte von Derivaten, die aufgrund der obigen Ausführungen nicht in der Bilanz erfasst wurden, sind im Anhang gesondert anzugeben, und es ist zu begründen, warum und inwieweit auf die Bildung einer Drohverlustrückstellung verzichtet wurde.
- (67) Beispiele:
- Ein österreichisches Unternehmen tätigt in der Folgeperiode Umsätze in den USA in einer Bandbreite von voraussichtlich 20 bis 25 Mio. US\$. Bei einer vorsichtigen Schätzung möglicher Umsatzeinbrüche, möglicher eigener Leistungsmängel und möglicher Zahlungsstörungen der Kunden ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von Zahlungseingängen von mindestens 15 Mio. US\$ auszugehen. Auch die Zahlungszeitpunkte können verlässlich geplant werden. Das Unternehmen schließt daher fristenkongruente Devisentermingeschäfte über den Umtausch von insgesamt 15 Mio. US\$ in Euro ab. Steigt der Dollarkurs, dann steht dem negativen bei-

zulegenden Zeitwert der Devisentermingeschäfte ein gegenläufiger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartender ertragswirksamer Cash Flow gegenüber (Werterhöhung der in Euro umgerechneten Umsätze bzw. Wechselkursgewinne aus Forderungseingängen). Sind sämtliche in Rz (63) angeführten Anforderungen erfüllt, kann der gegenläufige ertragswirksame Cash Flow bei der Ermittlung der Drohverlustrückstellung berücksichtigt werden.

- Ein Unternehmen hält ein Portfolio gleichartiger, auf Grundlage des 3M-Euribor variabel verzinsten Anleihen und möchte das Kuponrisiko durch Zinstermingeschäfte und Zinsswaps absichern. Haben die Derivate einen negativen beizulegenden Zeitwert und sind sämtliche in Rz (63) angeführten Anforderungen erfüllt, können die gegenläufigen ertragswirksamen Cash Flows bei der Ermittlung einer Drohverlustrückstellung berücksichtigt werden.
- Die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens besteht im regelmäßigen Ankauf und Verkauf eines Rohstoffs, und es kann die erzielbaren Handelsmargen nur schwer planen. Das Unternehmen schließt Derivate ab, um die stark schwankenden Einkaufspreise des folgenden Jahres durch bar ausgleichende Termingeschäfte zu fixieren, kann aber nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachweisen, dass es entsprechende Handelsmargen erzielen wird. Fällt der Rohstoffpreis und haben die Termingeschäfte daher einen negativen beizulegenden Zeitwert, ist eine Drohverlustrückstellung zu erfassen, weil die in Rz (63) angeführten Anforderungen nicht erfüllt sind.
- Ein Unternehmen hat eine variabel verzinsliche Anleihe begeben. Zur Absicherung des Kuponrisikos schließt es einen Zinsswap ab, mit dem die Zinszahlungen fixiert werden (sämtliche für das Zinsrisiko relevanten Parameter stimmen entsprechend der Rz (41) überein). In der Folge fällt das Zinsniveau, und der Zinsswap hat einen negativen beizulegenden Zeitwert.

Sind sämtliche in Rz (63) angeführten Anforderungen erfüllt, ist keine Drohverlustrückstellung erforderlich.

- Ein Unternehmen möchte das Wechselkursrisiko aus seinen in US\$ fakturierten Umsätzen mit amerikanischen Kunden absichern. Mit einem Kunden hat es einen dreijährigen Liefervertrag mit klar definierten Kontingenten, Lieferungszeitpunkten und Zahlungsbedingungen abgeschlossen, an deren Eintritt und Erfüllung keine Zweifel bestehen. Sind sämtliche in Rz (63) angeführten Anforderungen erfüllt, kommt eine Sicherungsbeziehung für die Umsätze aus diesem Vertrag in Betracht. Darüber hinaus beliefert das Unternehmen regelmäßig Stammkunden in den USA; die Liefermengen sind aus der Erfahrung bekannt, aber es gibt noch keine Verträge. Sind sämtliche in Rz (63) angeführten Anforderungen erfüllt, kommt eine Sicherungsbeziehung für die Umsätze aus jenen Verträgen in Betracht, die im folgenden Geschäftsjahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgeschlossen werden.

6. Bewertung von Finanzinstrumenten mit eingebetteten Derivaten

- (68) Strukturierte Finanzinstrumente (z.B. Indexzertifikate) können finanzwirtschaftlich in einen Rahmenvertrag und eingebettete Derivate zerlegt werden. Ein strukturiertes Produkt stellt grundsätzlich einen einheitlichen Vermögensgegenstand bzw. eine einheitliche Verbindlichkeit dar, ein eingebettetes Derivat ist für sich genommen daher kein Bewertungsobjekt. In Verbindlichkeiten eingebettete Derivate sind allerdings ggf. gesondert zu erfassen.
- (69) Für die Bewertung strukturierter Finanzinstrumente, die **Vermögensgegenstände** sind, sind die Ausführungen der Rz (13) ff. und (22) ff. der AFRAC-Stellungnahme „Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen“ betreffend die Bewertung von Aktien und strukturierten Produkten anzuwenden.

- (70) Ist nach den auf das strukturierte Finanzinstrument anzuwendenden Bewertungsbestimmungen der beizulegende Zeitwert zu ermitteln, dann sind eingebettete Derivate als wertbeeinflussende Bestandteile nach den Wertverhältnissen am Abschlussstichtag zu berücksichtigen.
- (71) Ist ein Derivat in eine **Verbindlichkeit** eingebettet, so handelt es sich dabei um eine Kombination einer Verbindlichkeit, die zu ihrem Erfüllungsbetrag zu bewerten ist (§ 211 Abs. 1 UGB), und einer zusätzlichen, ungewissen Verpflichtung, für die ggf. eine Verbindlichkeitsrückstellung zu erfassen ist (§ 198 Abs. 8 Z 1 UGB). Handelt es sich dabei um ein asymmetrisches Derivat (z.B. ein Optionsrecht oder eine Stillhalterverpflichtung), so ist dieses Derivat gesondert zu erfassen und zu bewerten. Die Ausführungen im Kapitel 3 gelten sinngemäß.
- (72) Von eingebetteten Derivaten sind gesondert übertragbare Derivate zu unterscheiden, die gemeinsam mit einem Finanzinstrument ausgegeben werden (z.B. ein gesondert übertragbarer Optionsschein im Fall einer Optionsanleihe). Solche Derivate sind gesonderte Bewertungsobjekte.
- (73) Die Ausführungen in diesem Kapitel gelten nicht für eingebettete Derivate, die gemäß Kapitel 1 vom Anwendungsbereich dieser Stellungnahme ausgenommen sind (z.B. gemäß § 229 UGB im Eigenkapital des bilanzierenden Unternehmens zu erfassende eingebettete Derivate).

7. Darstellung der Ergebnisse aus Derivaten im Rahmen der GuV-Gliederung gemäß § 231 UGB

- (74) Das UGB enthält keine Bestimmungen zum Ausweis von Ergebnissen aus Derivaten in der Gewinn- und Verlustrechnung. Die folgenden Ausführungen gelten für Unternehmen, bei denen der Abschluss von Derivaten nicht zur typischen Geschäftstätigkeit zählt.

- (75) Aufwendungen und Erträge aus Derivaten, die sich aus einer operativen Geschäftstätigkeit ergeben und die nicht als Sicherungsinstrumente dienen, müssen grundsätzlich unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst werden. Erfolge aus Derivaten, die gemäß der Absicht des Managements im Zeitpunkt des Erwerbs in Zusammenhang mit der Finanzierung oder mit Finanzinvestitionen stehen, sind im Finanzergebnis auszuweisen.
- (76) Ist das Derivat ein Sicherungsinstrument, sind die Erfolge aus dem Derivat in jenem Posten auszuweisen, in dem auch die Erfolge des Grundgeschäfts erfasst werden (z.B. der laufende Nettoausgleich aus einem Zinsswap unter Zinsen und ähnliche Erträge bzw. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, wenn der Zinsswap Zinszahlungen aus einem Kredit sichert).

8. Anhangangaben zu Derivaten, die entsprechend Kapitel 4 und 5 in einer Sicherungsbeziehung stehen

- (77) Die in den §§ 236 ff. UGB normierten Anhangangaben erfordern im Rahmen der unternehmensrechtlichen Abschlussberichterstattung gegebenenfalls folgende Zusatzinformationen zu Derivaten:
- Angaben in Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften;
 - Angabe der Risikoarten, die in eine Bewertungseinheit einbezogen werden;
 - Angabe der Grundgeschäftsarten, aus denen diese Risiken stammen;
 - Angabe der Derivate, mit denen die Risiken abgesichert werden;
 - beizulegender Zeitwert dieser Derivate;
 - Angabe des Absicherungszeitraumes;
 - Darstellung der verwendeten Effektivitätsmessung und des Sicherungszusammenhanges;

- Darstellung der nicht in der Bilanz erfassten Verluste aus Derivaten, die im Rahmen einer Sicherungsbeziehung zukünftiger Zahlungsströme stehen, sowie die entsprechende Begründung (vgl. Rz (66)).

9. Erstmalige Anwendung

- (78) Die vorliegende Fassung der Stellungnahme ersetzt jene vom September 2014. Sie ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.
- (79) [gestrichen]

Erläuterungen

Zu Rz (2):

Die Definition des Derivats entspricht IAS 39. Im Fall von Unklarheiten kann zur Klärung der Frage, ob ein Derivat vorliegt, auf diesen Standard zurückgegriffen werden. Diese Definition deckt sich auch mit dem Anwendungsbereich des § 238 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 UGB, denn die Erläuternden Bemerkungen zum Fair Value-Bewertungsgesetz (Erl. RV zu § 237a UGB, Blg. 176 XXII. GP, S. 6 – § 237a Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 als Vorgängerbestimmung des § 238 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 UGB) verweisen explizit auf „Ausführungen aus IAS 39“. Ausgenommen von der Stellungnahme sind auch Warentermingeschäfte für den eigenen Gebrauch (*own use exemption*), die IAS 39.6 entsprechen. Die Ausnahme für Warentermingeschäfte in § 238 Abs. 2 UGB hat trotz leicht abweichender Formulierung materiell den selben Inhalt wie die Ausnahme in IAS 39.6. Die Anwendungshinweise zu IAS 39 (IG A.1 und A.2) stellen zur Auslegung klar, dass bei Warentermingeschäften ein Derivat vorliegt, wenn es in der Vergangenheit bei ähnlichen Verträgen entgegen der ursprünglichen Absicht regelmäßig zu einem Barausgleich oder Weiterveräußerungen des Basiswerts ohne eigene Nutzung gekommen ist. Bei einem solchen Verhalten bestünden aber auch berechtigte Zweifel an der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung in § 238 Abs. 2 UGB.

Derivate, die im Eigenkapital zu erfassen sind, entziehen sich einer Folgebewertung und sind daher aus der Stellungnahme ausgenommen; dies entspricht IAS 39.2 lit. d. Ebenso wie in IAS 39 zählen aber Derivate auf eigenes Eigenkapital, die nicht selber Eigenkapital sind (z.B. ein bar auszugleichendes Termingeschäft auf eigene Aktien), zu den Derivaten.

Sind bei Kreditderivaten (z.B. CDS) Zahlungen z.B. von einem Bonitätsrating oder -index oder einem Kreditrisikoaufschlag abhängig, dann liegt ein Derivat vor. Dies hat u.a. zur Folge, dass Änderungen dieser Variablen nach dem Stichtag nicht wertaufhellend sind (vgl. auch die Erläuterungen zu Rz (17) und (18)). Anders als bei einer Garantie sind bei diesen Instrumenten abstrakte Variablen aufgrund der Vertragsbestimmungen explizit wertbestimmend, d.h. die Vertragsparteien wollen ausdrücklich an Änderungen dieser abstrakten Variablen partizipieren und akzeptieren damit eine „pay-off“-Struktur, die nicht allein vom endgültigen Eintritt oder Nichteintritt eines Ausfalls abhängt (der im Falle einer Garantie einer Wertaufhellung zugänglich wäre).

Zu Rz (9):

Die buchmäßige Erfassung besteht grundsätzlich in der Eintragung in die Bücher, idR in einer Nebenbuchhaltung oder in einem sonstigen System, das rückwirkende oder nachträgliche Änderungen verunmöglicht (§ 190 Abs. 4 UGB).

Zu Rz (10):

Die Erfassung eines Optionsrechts als sonstiger Vermögensgegenstand entspricht der herrschenden Lehre; vgl. etwa *Förschle/Usinger* in Beck Bil-Komm⁷ (2010), § 254 HGB Rn 72, ADS⁶ (1995) Bd. 6 § 246 HGB Rn 372, *Prahl/Naumann* in HdJ, Abt. II/10 (2000) Rn 118, *Scharpf* in Küting/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 807 und *Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992), S. 22 (zu Optionen im Umlaufvermögen; deren Schlussfolgerung, Optionsrechte im Anlagevermögen seien geleistete Anzahlungen, ist für Derivate im Anwendungsbereich dieser Stellungnahme nicht einschlägig). Dies gilt auch für jene Kreditderivate, die Derivate im Sinne der Rz (2) sind, sofern sie zu einer einseitigen Risikoübernahme führen (d.h. der Sicherungsgeber nur in einer Richtung an Änderungen des kontrahierten Parameters partizipiert und dafür eine Prämie erhält).

Die Erfassung der erhaltenen Optionsprämie als (sonstige) Verbindlichkeit (und des darüber hinausgehenden Verlustes als Drohverlustrückstellung) entspricht ebenfalls der herrschenden Lehre; vgl. *Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992), S. 35, *Förschle/Usinger* in Beck Bil-Komm⁷ (2010), § 254 HGB Rn 74, *Kozikowski/Schubert* in Beck Bil-Komm⁷ (2010), § 249 HGB Rn 100 Stichwort „Optionsgeschäfte“, *Prahl/Naumann*, HdJ, Abt. II/10 (2000) Rn 122, ADS⁶ (1995) Bd. 6 § 246 HGB Rn 373 und *Scharpf* in Küting/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 808 ff mwN sowie BFH-Urteil vom 18. 12. 2002 – I R 1702; aA *Nowotny/Tichy* in Straube, HGB-Kommentar², Bd. 2 (2000), § 198 HGB Rn 89.

Für die Bewertung des Optionsrechts oder der Verbindlichkeit macht es keinen Unterschied, ob die Prämie schon bezahlt wurde oder – im Fall laufender Prämien – in Zukunft bezahlt wird (ebenso *Förschle/Usinger* in Beck Bil-Komm⁷ (2010), § 254 HGB Rn 72 und *Prahl/Naumann*, HdJ, Abt. II/10 (2000) Rn 123).

Zu Rz (14):

Bei symmetrischen Derivaten sind Transaktionskosten nicht als Anschaffungsnebenkosten, sondern stets als Aufwand zu erfassen, weil diese Derivate im Rahmen der Folgebewertung ggf. als Rückstellung zu erfassen sind. Aus Vorsichtsgründen ist daher eine Behandlung analog zu Transaktionskosten bei der Erfassung von Verbindlichkeiten geboten.

Zu Rz (15):

Die Behandlung von Margins als Sicherungsleistungen wird auch in der Literatur gefordert (vgl. *Förschle/Usinger* in Beck Bil-Komm⁷ (2010), § 254 HGB Rn 101, *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004), § 340e HGB Rn 401, *Scharpf* in Küting/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 833, *Prahl/Naumann* in HdJ, Abt. II/10 (2000) Rn 87).

Zu Rz (17) und (18):

Änderungen der dem Derivat zugrundeliegenden Variablen (Basiswert) nach dem Stichtag sind bei der Ermittlung der Rückstellung nicht zu berücksichtigen, weil ein Derivat vertraglich eben darauf ausgerichtet ist, an jeder Änderung dieser Variablen zu partizipieren. Darin unterscheiden sich Derivate von Garantien, bei denen der Garantiegeber nur bei Vorliegen eines konkreten Ereignisses, nämlich einem Zahlungsausfall, in Anspruch genommen wird. Daher wird ein Verlust aus einer Garantie nur dann erfasst, wenn der Garantiefall vor dem Stichtag eingetreten ist, wobei alle wertaufhellenden Umstände bei der Verlustermittlung zu berücksichtigen sind.

Eine Bewertung der Rückstellung mit dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlusses würde je nach Aufstellungszeitpunkt zu unterschiedlichen Wertansätzen führen. Dies eröffnet damit einen bilanzpolitischen Gestaltungsspielraum, der den Grundsätzen des UGB fremd ist und die Vergleichbarkeit beeinträchtigt, und ist mit dem Stichtagsprinzip nicht vereinbar (aA offenbar *Göth*, *Financial Futures* aus Sicht des Bilanz- und Steuerrechts (1993), S. 75).

Das AFRAC folgt hier der herrschenden Lehre, die eine Rückstellungsbewertung von Optionen anhand der **Glattstellungsfiktion zu den Verhältnissen am Abschlussstichtag** fordert, weil die physische Erfüllung am Abschlussstichtag (Erfüllungsfiktion) nicht die wirtschaftliche Realität von Optionen reflektiert, die erst später erfüllt oder ausgeglichen werden sollen; vgl. *Gassner/Göth/Tumpel*, *Optionsgeschäft und Wertpapierleihe* (1992), S. 36, ADS⁶ (1995) Bd. 6, § 246 HGB Rn 374, *Scharpf* in *Küting/Weber*, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 810, *Förschle/Usinger* in *Beck Bil-Komm*⁷ (2010), § 254 HGB Rn 75, *Prahl/Naumann* in HdJ, Abt. II/10 (2000) Rn 123 und 129, im Ergebnis auch KFS/RL8 Punkt 4.2.2. Die Glattstellungsfiktion ist gleichbedeutend mit einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert.

Bei Forwards wird in Deutschland vereinzelt eine Rückstellungsbewertung in Höhe der Differenz zwischen Terminkurs am Abschlussstichtag und vereinbartem Kaufpreis gefordert (vgl. ADS⁶ (1995) § 249 Rn 161 und *Prahl/Naumann*, HdJ, Abt. II/10 (2000) Rn 76). Dies entspricht dem beizulegenden Zeitwert am Abschlussstichtag, wenn man von (oft vernachlässigbaren) Barwerteffekten absieht, die sich aus der Diskontierung dieser Differenz auf Basis eines finanzmathematischen Zinsdifferenzials zwischen Renditen und Haltekosten bzw. Alternativrenditen ergeben (vgl. *Hull*, *Options, Futures and other Derivatives*⁶ (2006), S. 107 f). Andere Autoren fordern explizit eine Bewertung nach der Glattstellungsfiktion bzw. zu beizulegenden Zeitwerten (vgl. *Schiebel*, *Die Bilanzierung von Eurex- und ÖTOB-gehandelten Futures* (2003), S. 118 f zu Futures; *Scharpf* in *Küting/Weber*, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 846 und 855 zu Zinstermingeschäften). Eine Differenzierung dieser grundsätzlichen Bewertungsfrage danach, ob es sich um symmetrische oder asymmetrische Derivate handelt bzw. ob diese börsennotiert sind oder nicht, ist aus Sicht des AFRAC nicht sachgerecht. Die Glattstellungsfiktion (d.h. der beizulegende Zeitwert) bildet die Wertverhältnisse am Stichtag am besten ab. Dagegen

wird eine Bewertung nach der Erfüllungsfunktion in der Literatur regelmäßig für physisch zu erfüllende Kauf- und Verkaufsverträge gefordert; diese sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Der beizulegende Zeitwert gemäß § 189a Z 4 UGB wird auf Basis von Marktwerten bestimmt. In Ermangelung solcher Marktwerte ist er mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden zu bestimmen, sofern diese eine angemessene Marktwertannäherung gewährleisten.

Der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments berücksichtigt unter anderem Ausfallrisiken (vgl. etwa *Weigel/Kopatschek/Löw/Scharpf/Vietze*, Wpg 2007, 1051f mwN). Eine Marktwertannäherung sollte diese Berücksichtigung ebenso nachvollziehen (mit Bezug zum beizulegenden Zeitwert vgl. etwa *Grottel/Pastor* in Beck Bil-Komm⁸ (2011) § 255 HGB Rn 519 mwN und *Kirsch* in Bonner HdR, 53. Lfg. Jänner 2011, § 255 Rn 258 mwN).

Aus Sicht des AFRAC ist jedoch unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit der Ausfallrisiken, insbesondere in Bezug auf den Umfang des Derivategeschäfts und die Bedeutung des Derivategeschäfts für das Geschäftsmodell des bilanzierenden Unternehmens, eine differenzierte Beurteilung vertretbar.

Zu Rz (20):

Eine planmäßige Abschreibung von Optionen im Finanzanlagevermögen wird auch in der Literatur abgelehnt, weil sie keinem laufenden Werteverzehr unterliegen; vgl. *Förschle/Usinger* in Beck Bil-Komm⁷ (2010), § 254 HGB Rn 72.

Zu Rz (21):

Die erhaltene Prämie darf weder sofort bei Geschäftsabschluss noch ratierlich als Ertrag erfasst werden. Die Fortführung der Optionsprämie als (sonstige) Verbindlichkeit bis zur Ausübung, zur Glattstellung oder zum Verfall und die Erfassung darüber hinausgehender Verluste als Drohverlustrückstellung entspricht der herrschenden Lehre (siehe dazu ausführlich die Erläuterungen zu Rz (10)).

Zu Rz (22):

Werden Margins geleistet, sind zuerst die Marginforderungen abzuschreiben, bevor ggf. eine Rückstellung gebildet wird (ebenso *Schiebel*, Die Bilanzierung von Eurex- und ÖTOB-gehandelten Futures (2003), S. 120, *Scharpf* in Küting/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 839; für ein Wahlrecht *Förschle/Usinger* in Beck Bil-Komm⁷ (2010), § 254 HGB Rn 101).

Zu Rz (23):

Die Bewertung hat idR mit dem so genannten „clean price“ zu erfolgen (d.h. ohne Berücksichtigung zwischenzeitig aufgelaufener Zahlungsverpflichtungen). Dies ermöglicht eine Aufteilung in realisierte und unrealisierte Bestandteile, damit abgegrenzte und bereits realisierte Zinserträge nicht der Drohverlustrückstellung zum Opfer fallen (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004), § 340e HGB Rn 385).

Zu Rz (25):

Bei einem mehrperiodischen Zinscap bzw. Zinsfloor sind die einzelnen Zinsoptionen (Caplets) grundsätzlich einzeln zu bewerten. In der Praxis lassen sich die Anschaffungskosten aber häufig nicht zuverlässig auf die Caplets verteilen. Je später ein Caplet verfällt, umso höher ist idR sein Zeitwert („time value“), es hat also tendenziell einen höheren Anteil an den Anschaffungskosten; Caplets haben bei Anschaffung aber mitunter auch einen inneren Wert. Es kann somit nicht generell ein höherer Wert der später verfallenden Caplets und somit ein progressiver Verfall unterstellt werden. Daher ist ein linearer Verlauf sachgerecht (ähnlich *Förschle/Usinger* in Beck Bil-Komm⁷ (2010), § 254 HGB Rn 94).

Zu Rz (29):

Die Bildung von Bewertungseinheiten zwischen Grundgeschäften und Sicherungsgeschäften wird in der Literatur unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen vertreten (vgl. etwa *Gassner et al.* in Straube, HGB-Kommentar², Bd. 2 (2000), § 201 HGB Rn 40b, *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004), § 340e HGB Rn 336 ff., *Scharpf* in Küting/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 865 ff., *Förschle* in Beck Bil-Komm⁶ (2006), § 246 HGB Rn 153 ff und Rn 169 und EStR 2000, Rn 2347). In Österreich wurde dies ursprünglich mit einer teleologischen Reduktion des Vorsichtsprinzips (*Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992), S. 26), mit einem „milden Einzelbewertungsprinzip“ (*Zorn*, FJ 1990, S. 244 ff.) oder mit der Generalnorm (*Bertl/Fraberger*, RWZ 1995, S. 223) begründet. Mit dem EU-GesRÄG 1996 hat der Gesetzgeber die ursprünglich nur für das Stetigkeitsprinzip vorgesehene Regelung über das Abweichen bei besonderen Umständen für alle in § 201 Abs. 2 UGB genannten Prinzipien vorgesehen. (Das RÄG 2014 hat die Regelung über das Abweichen in § 201 Abs. 3 UGB verschoben.) Damit kann die Bildung von Bewertungseinheiten nun mit einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung begründet werden, ohne auf diese Auslegungsansätze zurückzugreifen.

Unter einer Bewertungseinheit wird nachfolgend eine Einheit für Bewertungszwecke verstanden (kompensierende Bewertung). Davon abzugrenzen ist die Frage, ob verschiedene Geschäfte überhaupt **nur einen einzigen Vermögensgegenstand** iSv § 196 Abs. 1 UGB (bzw. eine einzige Verbindlichkeit) begründen. Dafür wäre ein einheitlicher Nutzen- und Funktionszusammenhang bzw. die Einheitlichkeit nach der Verkehrsauffassung nötig (vgl. *Gassner et al.* in Straube, HGB-Kommentar², Bd. 2 (2000), § 201 HGB Rn 40a). Bei Finanzinstrumenten kommt dies nur selten vor (z.B. bei Forderungen mit eingebetteten Derivaten).

Im Schrifttum werden Bewertungseinheiten zwischen Derivaten und Grundgeschäften auch mit dem **einheitlichen Nutzen- und Funktionszusammenhang** begründet (vgl. etwa *Scharpf* in Küting/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 867). Dieses für Bewertungseinheiten bei Sachanlagen oder immaterielle Vermögensgegenstände geeignete Merkmal ist für die Zusammenfassung von Finanzinstrumenten aber weiter zu entwickeln. Ob überhaupt eine Sicherungsbeziehung vorliegt

und wenn, mit welchem Grundgeschäft, lässt sich idR nicht allein aus der Natur der Finanzinstrumente ableiten: Ein Derivat kann zugleich zu verschiedenen Grundgeschäften „passen“ und diese mehr oder weniger effektiv sichern. Eine gemeinsame „Nutzung“ in Form einer Sicherungsbeziehung ist stets eine Managemententscheidung. Dies gilt besonders für den Portfolio-Hedge, denn auch die Portfolio-Bildung ist eine Managemententscheidung. Im modernen Risikomanagement wird ein Risiko häufig durch einen fortlaufenden („roll over“) bzw. einen dynamischen Einsatz kurzfristiger Derivate gesichert (Fristenkongruenz des einzelnen Derivats); eine solche Sicherungsbeziehung lässt sich wirtschaftlich nicht allein aus dem Funktionszusammenhang zwischen einem singulären Derivat und den Grundgeschäften beurteilen, sondern muss die übergeordnete Sicherungsstrategie des Managements mit einbeziehen. Andernfalls müssten, wie *Hofstätter/Stürzlinger*, taxlex 2007, S. 531 mwN fordern, alle Folgederivate schon am Bilanzstichtag kontrahiert sein.

Da sich eine Sicherungsbeziehung nicht ohne weiteres aus der Natur der betroffenen Instrumente ergibt und primär von Managemententscheidungen abhängt, ist eine objektive und willkürfreie Bilanzierung der Sicherungsbeziehung aus Sicht des AFRAC nur durch einen auf Grundlage eines entsprechend § 190 UGB dokumentierten Widmungsakts vor Beginn der kompensierenden Bewertung gewährleistet. Die Widmung dokumentiert nicht bloß einen objektiv ohnedies bestehenden Sicherungszusammenhang, sondern ist **konstitutiv** (ähnlich *Förschle* in Beck Bil-Komm⁶ (2006), § 246 HGB Rn 153, *Scharpf* in Küting/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 867; in der Literatur bisher noch strittig, vgl. dazu *Schiebel*, Die Bilanzierung von Eurex- und ÖTOB-gehandelten Futures (2003), S. 162 ff). Mit dieser Voraussetzung wird auch eine rückwirkende Bildung von Bewertungseinheiten ausgeschlossen.

Dies entspricht im Grundsatz auch den IFRS, womit eine international vergleichbare Qualität bei der Bildung von Bewertungseinheiten in UGB-Abschlüssen sichergestellt ist. Allerdings werden unter den IFRS Grundgeschäfte häufig zum beizulegenden Zeitwert bewertet, weshalb die Sicherungsbeziehung nicht gesondert berücksichtigt wird. Im UGB-Abschluss bestehen daher mitunter mehr Anwendungsfälle für Bewertungseinheiten als in einem IFRS-Abschluss, was zu einem erhöhten Dokumentationsaufwand führen kann. Umgekehrt haben Bewertungseinheiten den Vorteil, dass nur die Wertentwicklung bezüglich des gesicherten Risikos betrachtet wird und der beizulegende Wert bzw. Zeitwert des Grundgeschäfts nicht ermittelt werden muss.

Zu Rz (36):

Die dokumentierte Absicherungsstrategie wird auch im Schrifttum gefordert (vgl. *Scharpf* in Küting/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 867).

Zu Rz (37):

Eine Bewertungseinheit liegt laut Literatur nur vor, wenn hinsichtlich einer Risikokomponente mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Risikoausgleich eintritt, über den sich Gewinne oder Verluste aus den Ge-

schäften kompensieren (*Scharpf* in *Küting/Weber*, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 867, *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004), § 340e HGB Rn 334, *Prahl/Naumann*, HdJ, Abt. II/10 (2000) Rn 189). Die Problematik einer Fristeninkongruenz kann durch eine nachvollziehbare festgelegte Strategie über die weitere Sicherungsabsicht in der dokumentierten Absicherungsstrategie gelöst werden (vgl. *Scharpf* in *Küting/Weber*, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 867).

Zu Rz (38):

Unter internen Derivaten werden in dieser Stellungnahme Derivate verstanden, die aus Sicht der rechtlichen Einheit (etwa interne Derivate zwischen Bank- und Handelsbuch eines Kreditinstituts) oder der wirtschaftlichen Einheit (etwa interne Derivate zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen) nicht mit einem externen Dritten abgeschlossen werden.

Grundsätzlich sind diese Derivate nicht zu bilanzieren. Während interne Derivate aus Sicht der rechtlichen Einheit gar nicht erst gebucht werden (dürfen), ist ihre Nicht-Bilanzierung aus Sicht der wirtschaftlichen Einheit Folge der Konsolidierung.

Von diesem Grundsatz kann ausschließlich bei Kreditinstituten abgewichen werden, wenn interne Derivate abgeschlossen werden, um Risiken vom Nicht-Handelsbestand in den Handelsbestand zu transferieren (vgl. *Scharpf/Schaber*, Handbuch Bankbilanz (2013), S. 311 ff., *Altwater*, DB 2012, S. 939 f, *Elkart/Schaber* in *Knobloch/Kratz*, Neuere Finanzprodukte, Anwendung, Bewertung, Bilanzierung (2003), S. 403 ff, *Kaltenhauser/Begon*, Kreditwesen 1998, S. 1191 ff). Durch solche internen Derivate können Spezialisierungsvorteile genutzt, Transaktionskosten gespart (etwa durch Risikoallokation und Risikosteuerung auf Nettobasis) und Bonitätsrisiken reduziert werden (vgl. *Wittenbrink/Göbel*, Die Bank 1997, S. 270 f).

Im Ergebnis ist die Bilanzierung interner Derivate notwendig, um Geschäfte des Nicht-Handelsbestands auf Nettobasis abzusichern, wenn dieser Nicht-Handelsbestand für das zu transferierende Risiko auf Nettobasis nicht das Produktmandat zum Abschluss externer Sicherungsderivate hat. Nach Ansicht des AFRAC schadet es der Bilanzierung interner Derivate unter den Voraussetzungen dieser Rz mithin nicht, wenn der Nicht-Handelsbestand abseits der Absicherung auf Nettobasis das Produktmandat zum Abschluss externer Derivate hat; so kann etwa der Nicht-Handelsbestand das Produktmandat zum Abschluss externer Derivate im Rahmen von Micro-Hedges und der Handelsbestand das Produktmandat zum Abschluss externer Derivate zur Absicherung auf Nettobasis haben.

Da eine Absicherung auf Nettobasis im Ergebnis einem Macro-Hedge entspricht und ein solcher Industrie- und Handelsunternehmen im Rahmen dieser Stellungnahme nicht gestattet ist, wird vom grundsätzlichen Bilanzierungsverbot interner Derivate nur bei Kreditinstituten abgewichen; hier gestattet das FMA-Rundschreiben zu Rechnungslegungsfragen bei Zinssteuerungsderivaten und zu Bewer-

tungsanpassungen bei Derivaten gemäß § 57 BWG (Dezember 2012) die Bilanzierung eines Macro-Hedge im Bankbuch.

Liegen die Voraussetzungen zur bilanziellen Gleichstellung nicht vor, darf ein internes Derivat bilanziell nicht mit einem externen Derivat gleichgestellt werden. Das bedeutet im Ergebnis, dass es aus Sicht der rechtlichen Einheit nicht gebucht werden darf und aus Sicht der wirtschaftlichen Einheit im Rahmen der Konsolidierung eliminiert werden muss.

Zu Rz (39) und (45):

Das Erfordernis eines Effektivitätstests ist im Schrifttum anerkannt (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004), § 340e HGB, Rn 338, *Prahl/Naumann*, HdJ, Abt. II/10 (2000) Rn 192, *Scharpf* in Küting/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 867). Hinsichtlich der erforderlichen Effektivität werden in der Literatur verschiedene Werte diskutiert (zur Übersicht vgl. *Schiebel*, Die Bilanzierung von Eurex- und ÖTOB-gehandelten Futures (2003), S. 159). Der in Rz (40) genannte Wert entspricht den IFRS und ist auch im Rahmen des UGB als Indikator sachgerecht.

Zu Rz (44):

Eine Bewertungseinheit über mehrere Risiken hinweg ist mangels homogener Beeinflussung von Gewinnchance und Verlustrisiko grundsätzlich nicht möglich (vgl. *Scharpf* in Küting/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 867, *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004), § 340e HGB Rn 334, *Prahl/Naumann*, HdJ, Abt. II/10 (2000) Rn 189). Außerdem sind die Risiken mehrdimensionaler Derivate oft untereinander korreliert, sodass eine klare Identifikation und Effektivitätsmessung kaum möglich ist. Bewertungseinheiten kommen daher nur zwischen spiegelbildlichen Risikostrukturen eines mehrdimensionalen Derivats und eines Grundgeschäfts in Betracht.

Zu Rz (47) f.:

Zur Erfassung des nicht effektiven Anteils einer Sicherungsbeziehung unterscheidet das deutsche Schrifttum auf Basis der Gesetzesmaterialien zum deutschen BilMoG die Einfrierungsmethode (Einfrieren der Wertansätze während der Sicherungsbeziehung, soweit diese effektiv gesichert sind) und die Durchbuchungsmethode (bilanzielle Erfassung der gesicherten Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft; vgl. etwa IDW ERS HFA 35, Rn 72 ff und *Löw/Scharpf/Weigel*, WPg 2008, S. 1018 mwN). In Österreich ist die Einfrierungsmethode unter Berücksichtigung von Drohverlustrückstellungen sachgerecht. Ein Verlustüberhang aus dem abgesicherten Grundgeschäft ist nur zu erfassen, wenn die darauf anwendbaren Bewertungsbestimmungen eine Verlustrealisierung verlangen.

Zu Rz (50):

Eine Sicherungswirkung kann sich grundsätzlich nur auf künftige Wertentwicklungen, nicht aber auf bereits eingetretene Verluste beziehen. Bei bereits eingetretenen Verlusten kann der Abschluss eines Derivats sogar zur sofortigen Verlustrealisierung führen.

Die Arbeitsgruppe hat in diesem Zusammenhang nachfolgendes Praxisbeispiel diskutiert: Eine wertgeminderte Anleihe im Finanzanlagevermögen (Nennwert und Buchwert € 100, beizulegender Zeitwert € 85) wird durch ein Termingeschäft glattgestellt (z.B. durch Verkauf dieser Anleihe auf Termin für € 85). Der Verlust ist damit jedenfalls realisiert. Dies gilt auch, wenn die Anleihe für € 100 auf Termin veräußert wird und im Gegenzug eine Forward-Prämie von € 15 einmalig oder in laufenden Raten zu leisten ist. Aus pagatorischer Sicht hätte die Forward-Prämie Kreditcharakter und nur die verbleibende Nettozahlung stellt einen Veräußerungserlös dar.

Zu Rz (51) ff.:

Das „*hedge accounting*“ nach IFRS unterscheidet sich vom Konzept der Bewertungseinheit durch seine mehrperiodische, dynamische Ausrichtung, indem bisher eingetretene Erfolgswirkungen des Derivats bis zur Realisation des abgesicherten Risikos erfolgsneutral fortgeführt werden. Dies ist mit dem Konzept der Bewertungseinheit nach UGB nur bedingt vereinbar. Gesicherte Wertänderungen werden nicht im Rahmen einer Buchwertanpassung des Grundgeschäfts (basis adjustment) fortgeführt, vielmehr werden gesicherte Verluste idR bei Beendigung der Sicherungsbeziehung realisiert (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004), § 340e HGB Rn 378 zur Nachholung von Abschreibungen). Die Literatur ließ es bisher auch nicht zu, rollierende Sicherungsstrategien mit unterjährigem Umschlag des Derivats durch eine erfolgsneutrale Verbuchung der Umschläge zu berücksichtigen (vgl. *Göttgens*, *Hedge Accounting*, BFuP 1995, S. 160 mwN). Unter den in Rz (54) genannten Bedingungen scheint eine Erfolgsabgrenzung im Rahmen einer rollierenden Strategie allerdings auch im UGB vertretbar.

Zu Rz (53):

Die Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie eine bilanzpolitisch motivierte Glattstellung von Derivaten während einer aufrechten Sicherungsbeziehung zu behandeln ist (z.B. zur Gewinnrealisierung, wobei gleichzeitig eine stille Last beim Grundgeschäft übrig bleiben kann). Das UGB enthält keine Bestimmung für eine erfolgsneutrale Abgrenzung. Allerdings löst ein rein bilanzpolitisch motiviertes Verhalten ernsthafte Bedenken an der Zuverlässigkeit der Absicherungsstrategien des Unternehmens aus, sodass mitunter keine Bewertungseinheiten mehr gebildet werden können. Unabhängig davon sind umfangreiche Erläuterungen erforderlich.

Zu Rz (55):

Bei physisch zu erfüllenden Termin- oder Optionsgeschäften könnte sich der Nutzen- und Funktionszusammenhang im Einzelfall auch automatisch aus der Natur der Geschäfte ergeben. Da sie nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sind, hat das AFRAC nicht untersucht, ob die Dokumentation hier konstitutive oder deklaratorische Wirkung hätte.

Zu Rz (57):

Der Bilanzierungsursprung des Portfolio-Handelshedge (vgl. *Luz/Scharpf*, Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten (2000), S. 313 ff) liegt bei deutschen Kreditinstituten vor dem BilMoG, als man Finanzinstrumente des Handelsbestands noch imparitätlich einzeln bewertete; dies wurde durch § 340e Abs. 3 HGB geändert. Ohne Imparitätsprinzip erübrigt sich die Bilanzierung eines Portfolio-Handelshedge. Trotz des kreditinstitutsbezogenen Bilanzierungsursprungs ist nach Ansicht des AFRAC (sowie der deutschen Literatur – vgl. *Luz/Scharpf*, Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten (2000), S. 313) die Bilanzierung eines Portfolio-Handelshedge auch bei Industrie- und Handelsunternehmen möglich, da bei diesen Unternehmen das Imparitätsprinzip für den Handelsbestand (immer noch) gilt.

Instrumente, die Teil eines Portfolio-Handelshedge sind, müssen klar abgegrenzt sein (vgl. *Prahl/Naumann*, ZBB 1994, S. 7 mwN). Die einzelnen Geschäfte des Portfolio-Handelshedge können nicht Grund- und Sicherungsgeschäften zugeordnet und müssen auch nicht mit Durchhalteabsicht eingegangen werden. Dennoch stehen sie aufgrund einer institutionalisierten Sicherungsstrategie in einem wirtschaftlichen Zusammenhang: Aufgrund der Handelsabsicht soll das Portfolio kurzfristige Erträge im Rahmen der Risikolimits erzielen, wodurch sein beizulegender Zeitwert auch nur innerhalb dieser Risikolimits schwanken kann (vgl. *Naumann*, Bewertungseinheiten im Gewinnermittlungsrecht der Banken (1995), S. 175 f., *Scharpf*, BFuP 1995, S. 204).

Zu Rz (59) ff.:

Eine kompensierende Bewertung im Rahmen einer Bewertungseinheit ist grundsätzlich nur zwischen Geschäften möglich, die am Abschlussstichtag nach den Rechnungslegungsgrundsätzen selbständige Bewertungsobjekte darstellen (das sind grundsätzlich Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten oder schwebende Geschäfte). Künftig zu erwartende Transaktionen sind keine Bewertungsobjekte, sodass eine kompensierende Bewertung nicht zulässig ist.

Da Drohverlustrückstellungen der Verlustantizipation dienen, ist eine zukunftsorientierte Verlustermittlung erforderlich – unter Berücksichtigung wertbeeinflussender Ereignisse bis zum Abschlussstichtag. Künftige Perioden sollen von vorhersehbaren Risiken und Verlusten freigehalten werden, die am Abschlussstichtag zwar noch nicht realisiert, aber verursacht sind (vgl. *Hoyos/Ring* in Beck Bil-Komm⁶ (2006), § 249 HGB Rn 51 und Rn 58). Der Einzelbewertungsgrundsatz verbietet es dabei nicht, bei der Ermittlung einer Drohverlustrückstellung mehrere Geschäfte zu berücksichtigen, sofern diese in einem unmittelbaren Kausalzusammenhang stehen (vgl. *Zorn*, FJ 1990, S. 244 ff, Kap. 3.1.). Der Saldierungsbereich von Aufwendungen und Erträgen aus einem Geschäft ist wirtschaftlich weit zu ziehen, allerdings können nicht realisierte Erträge, insb. aus erhofften anderen Geschäften, die Unterlassung einer Drohverlustrückstellung nicht rechtfertigen (vgl. *Nowotny/Tichy* in Straube, HGB-

Kommentar², Bd. 2 (2000), § 198 HGB Rn 145; ebenso *Schiebel*, Die Bilanzierung von Eurex- und ÖTOB-gehandelten Futures (2003), S. 140).

Da es um die Bewertung vorhersehbarer Verluste geht, ist die Berücksichtigung gegenläufiger Erträge aus künftigen Geschäften mit dem Konzept der Drohverlustrückstellung nicht unvereinbar, allerdings sind der Berücksichtigung künftiger Geschäfte aus Gründen des Gläubigerschutzes sehr enge Grenzen gesetzt. Aus Sicht des AFRAC ist dies nur vertretbar, wenn der gegenläufige ertragswirksame Cash Flow nachweislich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintritt und insgesamt betrachtet nicht das geringste Verlustrisiko besteht. Eine Ertragswirkung erst in der übernächsten oder in noch späteren Perioden ist nicht ausreichend sicher abschätzbar (außer diese Ertragswirkung resultiert aus bereits abgeschlossenen Verträgen, an deren Erfüllung nicht der geringste Zweifel besteht). Außerdem müssen die für Bewertungseinheiten entwickelten Qualitätskriterien erfüllt sein (Größenschluss: Wenn ein bestehendes Geschäft nicht die Anforderungen an eine Bewertungseinheit erfüllt, dann kann ein gleichartiges künftiges Geschäft erst recht nicht risikomindernd berücksichtigt werden).

Zu Rz (63):

Die Frage einer nachträglichen Widmung wurde in der Arbeitsgruppe eingehend diskutiert, denn einige Kommentarbriefe zum Entwurf sahen einen Widerspruch zur Möglichkeit nachträglicher Widmungen bei Bewertungseinheiten (Kap. 4). Es bestand allerdings Einvernehmen, dass die Absicherung künftiger Zahlungsströme gerade keine Bewertungseinheit darstellt und die erfolgsneutrale Bilanzierung nur in engen Grenzen zulässig ist. Der Saldierungsbereich ist eingeschränkt und erfordert einen sehr engen und eindeutigen Kausalzusammenhang (siehe die Erläuterungen zu Rz (59) ff.). Dieser Kausalzusammenhang muss jedenfalls schon mit der Anschaffung des Sicherungsinstruments gegeben sein. Das mit einer nachträglichen Widmung verbundene „Splitting“ des Sicherungsinstruments in Wertentwicklungen vor und nach der Widmung würde diesen Anforderungen nicht genügen, denn es bestünde kein Kausalzusammenhang mit dem Sicherungsgeschäft im Ganzen.

Zu Rz (65):

Die vom AFRAC vorgesehenen Regelungen führen nicht zur Anerkennung des „Cash Flow Hedge“ im Sinn des IAS 39 in UGB-Abschlüssen: Gemäß IAS 39 werden Wertänderungen des Derivats in einer eigenen Rücklage erfasst, wodurch eine Eigenkapitalminderung bilanziell erfasst wird. Da dies im UGB nicht möglich ist und das UGB – anders als die IFRS – primär auch dem Gläubigerschutz verpflichtet ist, sind im UGB wesentlich strengere Anforderungen zu erfüllen als nach IFRS.

Zu Rz (69) und (72):

Vermögensgegenstände sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten (§ 201 Abs. 2 Z 3 UGB). Eine gesonderte Bilanzierung und Bewertung des eingebetteten Derivats erfolgt nur, wenn es als eigenständiger Vermögensgegenstand aufzufassen ist. Dies setzt insbesondere die Einzelverwertbar-

keit voraus (vgl. mwN ADS⁶ (1995) Bd. 6 § 246 HGB Rn 28 und *Kußmaul* in Küting/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 3. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 11). Soweit die Komponenten eines strukturierten Finanzinstruments nicht einzeln verwertbar sind, ist von einem einheitlichen Vermögensgegenstand auszugehen, der in der Gesamtheit zu bilanzieren und zu bewerten ist (vgl. *Wiese/Dammer*, DStR 1999, S. 869; anders IDW RS HFA 22). Bei Verlusten aus dem eingebetteten Derivat ist das strukturierte Finanzinstrument nach Maßgabe der §§ 204 und 207 UGB auf seinen niedrigeren beizulegenden Zeitwert abzuschreiben; damit wird dem Grundsatz der Vorsicht Rechnung getragen.

Zu Rz (71):

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag zu bewerten. Ein eingebettetes Derivat kann allerdings zu zusätzlichen Verpflichtungen führen, deren wirtschaftliche Merkmale und Risiken nicht eng mit der zum Erfüllungsbetrag angesetzten Verbindlichkeit verbunden sind. Die bloße Bewertung des strukturierten Finanzinstruments zum Erfüllungsbetrag wird dem Grundsatz der Vorsicht daher nicht gerecht. Vielmehr liegt eine zusätzliche, ungewisse Verpflichtung vor, die ggf. in einer Verbindlichkeitsrückstellung zu erfassen ist. Die Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung ist grundsätzlich auch im Schrifttum anerkannt (vgl. *Konezny* in Hirschler, Bilanzrecht, § 211 Rn 20, *Karrenbauer/Döring/Buchholz* in Küting/Weber, HdR⁵, Bd. 2, 4. Lfg. (2003), § 253 Rn 100, *Kozikowski/Schubert* in Beck Bil-Komm⁷ (2010), § 253 HGB Rn 58, ADS⁶ (1995) Bd. 1 § 253 HGB Rn 133). Eine Drohverlustrückstellung ist idR mangels zukünftig zu erbringender Leistungen nicht sachgerecht (vgl. mwN *Mayer-Wegelin/Kessler/Höfer* in Küting/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 6. Lfg. (2004), § 249 Rn 62).

Ist ein asymmetrisches Derivat in eine Verbindlichkeit eingebettet, dann führt die dazugehörige Prämie idR zu Unterschieden zwischen Aus- und Rückzahlungsbetrag (aus pagatorischer Sicht gilt dies auch bei ratierlicher Prämienzahlung). Da die Prämie keinen eng mit der Verbindlichkeit verbundenen Zinscharakter hat, entspricht eine Erfassung gemäß § 198 Abs. 7 UGB nicht ihrem wirtschaftlichen Gehalt. Daher ist das eingebettete asymmetrische Derivat gesondert zu erfassen und zu bewerten.

Wie auch bei der Definition von Derivaten (vgl. die Erläuterungen zu Rz (2)) kann für die Beurteilung, ob ein eingebettetes Derivat vorliegt, auf IAS 39 zurückgegriffen werden.

Zu Rz (74) ff.:

Die Rz (76) verlangt, dass die Erfolge aus einem Derivat, welches in einer Sicherungsbeziehung steht, in jenem Posten auszuweisen sind, in dem auch die Erfolge aus dem Grundgeschäft ausgewiesen werden. Ist somit beispielsweise der Saldo der (abgegrenzten) Zinszahlungen eines Zinsswaps (sogenannter Dealsaldo) positiv und sichert dieser Zinsswap eine fix verzinste Anleihe auf der Passivseite ab, wird dieser positive Saldo unter dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ ausgewiesen. Dort wird auch der Zinsaufwand aus der emittierten Anleihe ausgewiesen (vgl. IDW RS HFA 35, Rn 85). Der Grundsatz des Ausweises des Dealsaldos ist auch in der Literatur verankert (vgl. etwa *Scharpf* in Küting/Weber, HdR⁵, Bd. 1, 14. Lfg. (2012), Kap. 6 Rn 849) und strahlt auch auf die Rz (75)

aus, die sich mit dem Erfolgsausweis von Derivaten beschäftigt, die in keiner Sicherungsbeziehung stehen.

Rz (74) letzter Satz sieht vor, dass die Rz (75) f. für Unternehmen gelten, bei denen der Abschluss von Derivaten nicht zur typischen Geschäftstätigkeit zählt. Bei Kreditinstituten zählt der Abschluss von Derivaten idR sehr wohl zur typischen Geschäftstätigkeit (insbesondere zur Risikosteuerung). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Praxis der Erfolgsdarstellung aus Derivaten bei Kreditinstituten bislang heterogen dar. So wird etwa auch der sogenannte Produktsaldo ausgewiesen. Darunter wird beispielsweise der Ausweis des Saldos der (abgegrenzten) Nettozinszahlungen aus allen Zinsswaps des Bankbuchs (entweder als Zinsertrag oder Zinsaufwand) verstanden, unabhängig davon, ob diese in einer Sicherungsbeziehung stehen. Aus Sicht des AFRAC zeigen jedoch das aktuelle Schrifttum und die Weiterentwicklung der IT-Landschaft, dass der Dealsaldo auch für Kreditinstitute angemessen ist. Die Umstellung auf den Dealsaldo ist eine Änderung der Darstellung nach § 223 Abs. 1 UGB und somit im Anhang anzugeben und zu begründen.